

(Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose)

(A) Ich rufe auf:

11 Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3641

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung
Drucksache 12/3741

zweite Lesung

Ich erteile Frau Kollegin Möllenbeck für die Fraktion der SPD das Wort.

Irene Möllenbeck (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Alle im Landtag vertretenen Fraktionen haben bereits bei der Einbringung der Vorschläge der Landesregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze erklärt, daß dieser Entwurf zügig und ohne große Kontroverse diskutiert werden könne. Bei der Beratung im zuständigen Innenausschuß ist deutlich geworden, daß über die Vorschläge der Landesregierung große Einigkeit herrscht. Auch die Frage nach der Bezeichnung des zuständigen Ministeriums ist nun eindeutig beantwortet.

Die beiden wichtigsten Neuerungen, die mit der Neufassung des Landeswahlgesetzes verbunden sind, möchte ich noch einmal in Kürze herausstellen.

In Zukunft können jetzt auch in Nordrhein-Westfalen Obdachlose an der Wahl zum Landtag beteiligt werden. Einer Bevölkerungsgruppe, die in vielen Bereichen ausgegrenzt bleibt, wird nun eine stärkere Teilhabe am politischen Geschehen ermöglicht. Die SPD-Landtagsfraktion sieht hierin einen Schritt in die richtige Richtung, da nun auch den Obdachlosen die Wahrnehmung des grundlegenden demokratischen Rechtes, nämlich wählen zu dürfen, ermöglicht wird. Befürchtungen, daß es eventuell zu Doppelwahlen von Obdachlosen kommen könnte, konnten bei der Beratung im Innenausschuß durch die Regelung der Eintragsfrist ausgeräumt werden.

Der zweite Punkt im Änderungsvorschlag der Landesregierung, den ich erwähnen möchte, bezieht sich auf die Finanzierung der Wahlkämpfe

von Einzelbewerbern. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß auch Einzelbewerber, die sich um ein politisches Mandat bewerben, Anspruch auf staatliche Unterstützung zur Deckung ihrer Wahlkampfkosten haben. Das Bundesverfassungsgericht hat hier eine Entscheidung getroffen, die die Chancengleichheit von Einzelbewerbern gewährleisten soll. Die SPD-Landtagsfraktion begrüßt die entsprechende Neuregelung, die dem Beispiel des Bundes und anderer Bundesländer folgt, wobei ich anmerken darf, daß die Hürde von 10 % der Wählerstimmen sicherlich nur von sehr wenigen Kandidaten genommen werden kann.

Alle Änderungsvorschläge der Landesregierung - dazu gehören des weiteren die Verordnungsermächtigung für den Innenminister zur Abkürzung von Fristen und Terminen bei vorgezogenen Landtagswahlen, die Änderungen des Wahlkreisgesetzes und die Änderungen des Kommunalwahlgesetzes - werden von uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ebenfalls mitgetragen.

Die SPD-Landtagsfraktion stimmt dem Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze in der vorliegenden Fassung zu. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Kollegen Kruse für die Fraktion der CDU das Wort.

Theodor Kruse (Olpe) (CDU): Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Bei diesem Gesetz handelt es sich in der Tat um eine Vielzahl von speziellen Regelungen, die man auch als Wahltechnik bezeichnen kann, deren Sinn im Grundsatz unbestritten ist und die einvernehmlich getroffen werden können.

Die Bedenken, die die CDU-Fraktion in der Plenarsitzung am 28. Januar durch meinen Kollegen Heinz Paus vorgetragen hat, konnten in der Innenausschußsitzung am 25. Februar ausgeräumt werden. Auch wir sind damit einverstanden, daß das Wahlrecht für Obdachlose in der veränderten Fassung auf den Weg gebracht wird.

Die CDU-Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu. - Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

(C)

(D)

(A) **Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose:** Ich darf jetzt Herrn Kollegen Appel für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort erteilen.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber)

Roland Appel (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Daß Obdachlose in NRW endlich wählen können, ist richtig und wichtig. Zu allen anderen Punkten des Gesetzes ist das Notwendige gesagt worden. Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Das Wort hat nun für die Landesregierung Herr Dr. Behrens.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung ist erfreut über das hohe Maß an Zustimmung, das sie im allgemeinen und besonderen findet, vor allem bei diesem Gesetzentwurf. Sie dankt für die Beratung und bittet darum, diese Einmütigkeit auch hier im Plenum zum Ausdruck zu bringen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ausschuß empfiehlt, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 12/3641** mit den in der **Beschlußempfehlung Drucksache 12/3741** enthaltenen zwei **Änderungen** anzunehmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Dann ist der Gesetzentwurf damit in zweiter Lesung einstimmig **verabschiedet**.

Wir kommen zu:

12 **Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Schleswig-Holstein zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen**

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der
Landesverfassung
Drucksache 12/3633

Beschlußempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 12/3717

zweite Lesung

in Verbindung damit:

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaates Thüringen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der
Landesverfassung
Drucksache 12/3642

Beschlußempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 12/3718

zweite Lesung

und

(C)

(D)